

VERFÜGUNG

vom 2. Dezember 2004

Höri. Privater Gestaltungsplan Rainreben, Aufhebung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 15. Juni 2004 stimmte die Gemeindeversammlung Höri der ersatzlosen Aufhebung des privaten Gestaltungsplans Rainreben zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. November 2004 und des Bezirksrates Bülach vom 26. Juli 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 18. August 2004 ersucht der Gemeinderat Höri um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Gestaltungsplan Rainreben (RRB Nr. 2296/1984) wurde einerseits eine Wohnüberbauung längs der Spitzacher-/Rainrebenstrasse geregelt und andererseits der in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 3 gelegene Gewerbebetrieb der Firma Eberhard Bau AG mitsamt der bisher ausserhalb der Bauzonen gelegen Abstellplätze für die Firmenfahrzeuge definiert. Die gewerbliche Nutzung dieser beiden Grundstücke ist per 31. Dezember 200⁴ aufgegeben worden, so dass sich die Aufhebung des Gestaltungsplans Rainreben sowie die Überprüfung der heutigen Nutzungszonen aufdrängt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Aufhebung des privaten Gestaltungsplans Rainreben, dem die Gemeindeversammlung Höri am 15. Juni 2004 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Höri wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.



- III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 2. Dezember 2004
041563/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhake

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juni 1984

2296. Privater Gestaltungsplan «Rainreben», Höri. Am 3. Februar 1984 stimmte die Gemeindeversammlung Höri dem privaten Gestaltungsplan «Rainreben» zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirksrates Bülach keine Rekurse ein.

Der private Gestaltungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Realisierung einer von der Bauordnung abweichenden Ueberbauung mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen. Der Plan regelt mittels Mantellinien und Höhenkoten Zahl, Lage sowie äussere Abmessungen der vorgesehenen Bauten. In den dazugehörigen Vorschriften sind die maximal zulässige Ausnützung, die Aufteilung und die Zweckbestimmung der Nutzweise der Bauten festgelegt.

Der vorliegende private Gestaltungsplan und die dazugehörigen Vorschriften bilden eine vollständige Ueberbauungsregelung, welche die inhaltlichen Erfordernisse eines öffentlichen Gestaltungsplans erfüllt. Sie ersetzen für den Geltungsbereich des Plans die allgemeine Bau- und Zonenordnung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Höri vom 3. Februar 1984 betreffend Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Rainreben» wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, Dispositiv I gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller